

Merkblatt für Liquidatoren:

Hinweise für Liquidatoren:

Die Liquidatoren haben folgende Aufgaben (§ 49 BGB):

- Veröffentlichung eines Gläubigeraufrufes
- Beendigung der laufenden Geschäfte. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen,
- Umsetzung des Vereinsvermögens in Geld („Versilbern“),
- Befriedigung der Gläubiger,
- Auszahlung des verbleibenden Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten nach Ablauf des Sperrjahres

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren **öffentlich bekannt zu machen**. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. (Achtung: Das ist nicht automatisch das Veröffentlichungsblatt für Einladungen zur Mitgliederversammlungen). Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt. (§50 BGB)

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für die Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Blatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, **in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz** hat (§ 50a BGB).

Dieses Veröffentlichungsblatt ist für das Amtsgericht Ludwigshafen der Staatsanzeiger Mainz.

Anschrift:

**Staatskanzlei Rheinland Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz**

Vereine, deren Sitz in den Amtsgerichtsbezirken Frankenthal, Grünstadt, Bad Dürkheim, Speyer oder Neustadt liegt, müssen sich bei dem **für sie zuständigen Amtsgericht erkundigen**, welches das **dort jeweils bestimmte aktuelle Blatt für öffentliche Bekanntmachungen** ist.

Das Vermögen darf den Beteiligten nicht vor dem Ablauf **eines Jahres** nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgezahlt werden. (§ 51 BGB).

Aber erst, wenn auch die **steuerlichen Angelegenheiten des Vereins** erledigt sind, ist die Liquidation des Vereins vollständig beendet und das Erlöschen des Vereins kann von den Liquidatoren öffentlich beglaubigt zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden (siehe Formular „Anmeldung Erlöschen des Vereins“).

Versichern die Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form jedoch, dass

- mit der Verteilung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung noch nicht begonnen worden war
- kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist
- der Verein keine Grundstücke besitzt oder als sonstiger Rechtsinhaber im Grundbuch eingetragen ist
- für und gegen den Verein keine Prozesse anhängig sind
- keine Gläubiger vorhanden sind
- keine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgte

kann das Erlöschen des Vereins auch bereits vor Ablauf des Sperrjahres öffentlich beglaubigt von den Liquidatoren angemeldet werden. Die Veröffentlichung eines Gläubigeraufrufes wäre in diesem Fall u.U. entbehrlich.